J. pract.
291
d

J. Pract
297d

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

I pract. 291a

Königlich Sächsische

neue Tax-Ordnung

nach welcher

die Gerichts- Advocaten- auch Notariats-Gebühren gefordert und bezahlt werden sollen.

Nach alphabetischer Ordnung.

Dresden,
gedruckt und zu finden in der Hofbuchdruckerey
1812.

2++. B.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Inhalt
der neuen Taxordnung.

C. I. Tit. 1. Von den in Ansehung der Jurisdictionis contentiosae und in Civilsachen vorkommenden Expeditionen.

- 2. Von den in Ansehung der Criminal-Gerichtsbarkeit und in Untersuchungs- und Denunciattions-Sachen vorkommenden Expeditionen.

- 3. Von den in Ansehung der Jurisdictionis voluntariae und sonst in Gerichten vorfallenden Expeditionen, auch Notariats-Handlungen.

Anhang. Die Gebühren der Amts- und Gerichtsboten, der Amts- und Gerichtsfrohne und Gerichtsdiener, ingleichen der Nachrichter betreffend.

Cap. II. Gebühren der Advocaten und Anwälde in Prozeß- und außergerichtlichen Angelegenheiten.

Bemerkung.

Die erste Ziffer zeigt den Titel des ersten Capitels an. Der Anhang ist mit einem †, und das zweyte Capitel mit einem * bemerkt. Die zweyte Ziffer ist die in jedem der drey Titel des ersten Capitels, ingleichen in dem Anhange und in dem zweyten Capitel einem jeden Artikel vorgesetzte Nummer. Diese Ziffern sind auch da beygefügt, wo ein Wort aufs andere hinweist.

Tax-Ordnung.

A.

T.	N.		thl.	gr.
1	105	**Abgepfändete Sachen**, wenn sie dem Gläubiger an Zahlungsstatt gegeben werden, nach Weitläuftigkeit der Sache 12 gr. 16 gr. bis	1	—
2	34	**Abholung** eines anderwärts eingebrachten Gefangenen, Delinquenten, oder ausgetretenen Schuldners, wenn der Beamte, Gerichtshalter, oder Actuarius dabey selbst zugegen ist, ingleichen wenn Gefangene in auswärtige Gerichte und Orte zur Confrontation, oder aus andern, nach der Lage, und dem Gange des Criminal-Prozesses vorkommenden Ursachen, gestellt oder geführt werden, mit Einschluß der Zehrungs-Kosten täglich	1	8
1	103	**Ablesung** eines Auctions-Patents, siehe **Patent**.		
	12	**Abnehmung** des Zeugen-Eides in einer Civil- und Untersuchungssache, siehe **Zeugen-Eid**.		
	7	* **Abwartung** eines Termins, siehe **Termin**.		

T.	N.		thl.	gr.
3	15	Abzugs-Brief, siehe Attestat.		
1	14	Acten, alte und abgethane, auf Verlangen der Partheyen, oder wenn es der Richter zum Behuf des zu haltenden Verhörstermins nöthig erachtet, aufzusuchen .	—	4
1	23	*Actorium* zu registriren, siehe Vollmacht.		
		† *Actus jurisdictionis voluntariae.* Wo und bey welchen Gerichten es hergebracht ist, daß der Bote oder Gerichtsdiener einige Gebühren bey dergleichen Handlungen erhält, hat es ferner dabey sein Bewenden; wo aber etwas besonderes nicht hergebracht ist, mag demselben bey der Expedition eines Actus voluntariae jurisdictionis gereicht werden		
		in Städten .	—	3
		auf dem Lande .	—	2
1	132	Adjudication eines Grundstücks, dafür giebt derjenige, der es erstanden hat, wenn das Licitum sich erstreckt		
		a.) bis 50 thl. incl.	—	8
		b.) von 50 thl. excl. bis 100 thl. incl. . .	—	16
		c.) von 100 thl. excl. bis 500 thl. incl. . .	1	—
		d.) von 500 thl. excl. bis 1000 thl. incl.	2	—

e.)

T.	N.		thl.	gr.
		e.) von jeden fernern 1000 thl. darüber noch .	—	8
1	133	Adjudications-Schein, für dessen Ausfertigung		
		in den Fällen sub n. 132 a.)	—	4
		= = = = = = b.)	—	6
		= = = = = = c.)	—	8
		= = = = = = d.)	—	16
		wenn das Licitum über 1000 thl. beträgt .	1	—
1	134	Wenn dem Gläubiger das Gut an Zahlungsstatt gegeben wird, so ist eben so viel dafür zu entrichten.		
2	56	Admonition eines Geistlichen, siehe Reinigungs-Eid.		
3	35	Adoption, siehe Transaction.		
1	123	Affixions-Registratur eines Subhastations-Patents	—	3
1	76	Affixions-Registratur einer Edictal-Citation .	—	3
1	10	Angeben in einem Verhörs-Termine oder Termin zur Güte und Recht zu registriren, von jeder Parthey	—	1
		Wenn eine Parthey aus mehr als vier Personen besteht, für die fünfte und übrigen auf jede annoch	—	½
	18	† Angriff, für den ersten eines Inquisiten oder Inhaftaten.	—	6
2	58	Anordnung zur Verbüßung einer Gefängnißstrafe, siehe Gefängnißstrafe.		

T.	N.		thl.	gr.
2	5	Anzeige, die, des Denuncianten eidlich bestärken zu lassen, oder den Denuncianten einen Reinigungs-Eid abzunehmen . .	—	6
2	15	Anzeige, solche von einer, durch ein Verbrechen beschädigten Person über dasjenige, was vorgefallen ist, bewerkstelligen zu lassen und solche zu registriren, nach Weitläuftigkeit der Sache . 12 gr. bis	—	16
	16	Diese Anzeige eidlich bestärken zu lassen	—	8
		Den Gerichtspersonen hierbey überhaupt		
		in Städten .	—	8
		auf dem Lande	—	6
	29	* Appellation, siehe Leuterung.		
	14	† Arrest, bürgerlicher Gehorsam, eine Person dahin zu bringen	—	4
		Wenn mehrere Beygehülfen nöthig sind erhält jeder .	—	4
1	138	Arretirung einer Person wegen Wechsel- oder anderer Schulden, in deren Quartier oder an einem dritten Orte, ingleichen wenn einer auf den Schuldthurm gebracht wird . .	1	—
		Wenn dessen Arretirung nach erfolgter Recognition des Wechsels an Gerichtsstelle geschiehet	—	16
		Den Gerichtsbeysitzern wie ad n. 11.		
2	30	Arretirung für die Anordnung derselben		

T.	N.		thl.	gr.
		selben und die darüber aufzunehmende Registratur .	—	6
	31	Wenn der Richter oder Actuarius selbst dabey gegenwärtig ist, und für die darüber abzufassende Registratur	—	16
		Den Gerichtspersonen		
		in Städten .	—	12
		auf dem Lande	—	8
2	22	Arzt, siehe Verpflichtung.		
1	49	Assessur-Gebühren der Gerichtspersonen bey Abnahme eines Eides in den Fällen sub n. 44. a)		
		in Städten 8 gr. 10 gr. bis	—	12
		auf dem Lande 4 gr. 6 gr. bis	—	8
		in den Fällen sub n. 44 b) und 45.		
		in Städen .	—	8
		auf dem Lande	—	4
		siehe Eid n. 44. u. 45.		
2	12	Assessur-Gebühren bey Abhörung und Vereidung eines Zeugen in Untersuchungssachen, siehe Zeuge.		
1	40	Assessur-Gebühren der Gerichtsbeysitzer bey Zeugen-Verhören, mit Einschluß der Vereidung		
		in Städten, jedem	—	4
		auf dem Lande, jedem	—	3
3	66	Attestat, für ein schriftliches, welches von dem Gericht über einen und den andern Gegenstand auf Ansuchen ertheilet wird 8 gr. bis		12
		Dafern es zur Ausfertigung eines Attestats		

T.	N.		thl.	gr.
		testats vorher der Einziehung gewisser Erkundigungen bedarf, so ist für die diesfalls aufzunehmende Registratur noch besonders zu entrichten 6 gr. bis	—	8
		Für Ertheilung eines Marginal-Attestats 2 gr. 3 gr. bis höchstens	—	4
3	15	Attestat oder Abzugsbrief, wenn sich einer in eine fremde Jurisdiction wendet . .	—	8
	22	† Atzungs-Kosten auf einen Tag, wenn der Dresdner Scheffel Korn 2 thl. oder weniger gilt	—	$1\frac{1}{6}$
		und steiget ferner von 8 gr. zu 8 gr. des Kornpreises nach dem Dresdner Scheffel gerechnet, mit	—	$\frac{1}{6}$
1	104	Auction der abgepfändeten Sachen, und die Auctionslosung aufzunotiren, für jede Expedition, wozu jedoch 3 bis 4 Stunden anzuwenden sind	1	8
		Den Gerichtspersonen überhaupt in Städten .	—	16
		auf dem Lande	—	12
		Dem Proclamator	—	16
		Hierüber wird der baare Aufwand an Drucker-Kosten und wegen Transportirung und Aufbewahrung der Mobilien besonders liquidirt.		
		Wenn die Expedition in einer Stunde oder zwey Stunden vollendet wird, so		

T.	N.		thl.	gr.
		so kann nur die Hälfte von dem gedachten Ansatze genommen werden.		
	10	† Auctions-Termin auszurufen, siehe Subhastations-Termin.		
2	21	Aufheben eines todten Körpers, und dessen Besichtigung und die Aufhebung zu registriren .	1	—
		Den Gerichtspersonen überhaupt in Städten .	—	12
		auf dem Lande	—	8
1	94	Aufhebung eines Verbots, ingleichen einer Inhibition	—	6
	12	† Aufhebung, der, eines todten Körpers beyzuwohnen, siehe Besichtigung 6 gr. bis	—	8
3	8	Auflassung der Lehn an einem verkauften oder sonst alienirten Grundstück, für die darüber abgefaßte Registratur giebt jede Person, welche solche thut, wenn die Auflassung besonders und nicht bey der Confirmation des Kaufs geschiehet	—	4
1	96	Aufnahme eines Liquidi-Constitutions-Termins auf der Partheyen Ansuchen .	—	6
3	12	Aufnahme eines schon verpflichteten Unterthanen, siehe Verpflichtung.		
1	100	Aufnotirung der abgepfändeten Mobilien und Waaren des Schuldners, und sie in eine richtige Consignation zu bringen, für		

T.	N.		thl.	gr.
		für jede Expedition wozu 3 bis 4 Stunden anzuwenden sind	1	—
		Den Gerichtspersonen überhaupt		
		in Städten	—	16
		auf dem Lande	—	12
		Wenn die Expedition in einer oder in zwey Stunden vollendet wird, so kann nur die Hälfte von den gedachten Ansätzen genommen werden.		
1	58	Aufsatz, Fertigung eines, welcher die Gegenstände und Fragen enthält, worüber das Gutachten eines Sachverständigen erfordert wird 12 gr. 16 gr. bis	1	—
1	87	Ausfertigung an den Curatorem litis oder Curatorem bonorum oder massae oder an einen Sequester, wenn derselbe eine Erklärung über einen Gegenstand einreichen soll	—	8
2	32	Auslieferung eines Arrestaten, siehe Revers.		
2	26	Auslösung und Reisekosten. Wenn der Richter und Actuarius außerhalb des Ortes, an welchem die Gerichtsstelle befindlich ist, eine Expedition in Untersuchungs-Sachen vernehmen müssen, so wird es damit eben so wie ad n. 53. Tit. 1. vorgeschrieben worden ist, gehalten.		

siehe

T.	N.		thl.	gr.
		siehe deshalb Besichtigung, Ausmessung, Bereinung.		
1	50	Ausmessung, einer beyzuwohnen, nach Beschaffenheit der Zeit, Mühe und anderer Umstände täglich 16 gr. bis	1	—
		Ein Mehreres siehe s. v. Besichtigung, Citation, Verpflichtung, Eides-Notul n. 51. 52. 53. 54. 55. 57.		
	8	† Auspfändung oder Exmission zu verrichten nach Verschiedenheit des Objects 4 gr. 6 gr. bis	—	8
		Wenn die Auspfändung außer dem Wohnorte geschieht, so werden annoch Meilengebühren, nach Vorschrift bey No. 3 sqq. vergütet.		
1	98	Auspfändung, für die diesfallsige schriftliche Instruction an die Gerichtspersonen .	—	8
1	127	Ausrufszettel bey Subhastationen zu concipiren .	—	4
	20	† Ausschließegeld das letzte Mal	—	4
	37	* Außergerichtliche Geschäfte und Bemühungen, in Ansehung derselben, als wegen Entwerfung eines Testaments, Kauf-, Pacht- und andern Contracts, einer Donations-, Cessions- und andern Urkunde, eines Erbtheilungs- und andern Recesses, ingleichen eines Successions-, Ehestiftungs-		

T.	N.		thl.	gr.
		tungs- und andern Vertrags, wegen Treffung eines außergerichtlichen Vergleichs oder Accords u. s. w. mag es in Betreff der Gebühren also gehalten werden, daß, dafern zwischen dem Advocaten und seinem Constituenten über die von ersterm liquidirten Gebühren ein Privatabkommen nicht statt findet, vielmehr eine Moderation derselben verlangt oder sonst nothwendig wird, bey dem sodann eintretenden richterlichen Ermessen und der Moderation selbst auf die Wichtigkeit und Weitläuftigkeit des Geschäfts, ingleichen auf den Fleiß, die Mühe und Zeit, so darauf zu verwenden gewesen ist, in so weit solches aus den Privat-Acten oder sonst sich ergiebt, Rücksicht genommen, und darnach die Bestimmung der Gebühren ermessen werden soll.		
1	115	Avertissement wegen Verpachtung eines Guts in vim sequestri	—	8
1	79	Avertissement, das wegen einer Edictal-Vorladung in die Zeitung gebracht werden soll .	—	8
1	121	Avertissement wegen einer Subhastation zu entwerfen	—	8

B.

T.	N.		thl.	gr.
		B.		
	28	* Beantwortung der Erinnerungen wider eine Rechnung und das diesfallsigen Verfahren dafür erhält der Defectat. 2 thl. 3 thl. 4 thl. 8 thl. bis	12	—
2	44	Beiwohnung, wenn dem Defensor die Acten zum Perlustriren und Excerpiren vorgelegt werden	—	6
3	9	Bekennung der Lehn, dafür giebt jeder Erbe bey Empfang der gesammten Lehn an den in die Erbschaft gehörigen Grundstücken, außer demjenigen, was an einigen Orten die Gerichtsherrschaft als Gerichtsnutzung zu fordern berechtiget ist	—	4
	10	Der Käufer oder Annehmer giebt	—	8
		Wo es eingeführt ist, daß über Allodial-Grundstücke besondere Lehnscheine ertheilt werden, und wenn einer ein ererbtes Grundstück in Lehn nimmt, giebt der Annehmer, wenn nicht weniger oder auch mehr durch Recesse und Observanz bestimmt ist	—	16
1	50	Bereinung, eine zu veranstalten, nach Beschaffenheit der Zeit, Mühe, und anderer Umstände, täglich 16 gr. bis	1	—
		Ein Mehreres siehe Besichtigung, Citation, Verpflichtung,		

T.	N.		thl.	gr.
		tung, Eides-Notel No. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57.		
	12	† Bereinung, einer beyzuwohnen, siehe Besichtigung.		
1	69	Bericht an den höhern Richter auf eine eingewendete Appellation	1	—
	70	Wenn in sothanem Bericht zwey oder mehrere Appellationen resolvirt werden 1 thl. 12 gr. bis	2	—
1	71	Bericht in Rechtssachen außer den Fällen einer Appellation, nach Beschaffenheit des Gegenstandes 16 gr. 1 thl. bis	1	8
1	68	Berichtsablösung, für die Registratur darüber .	—	3
2	50	Bericht, für einen, womit in Untersuchungssachen ein eingeholtes Urtel zur Landesregierung eingeschickt wird	—	6
3	68	Bericht wegen gesuchter Concession, Dispensation und dergleichen, nach Beschaffenheit des Gegenstandes und der dabey vorwaltenden Bemühungen 16 gr. 1 thl. bis	1	8
1	67	Berichts Abgang zu notificiren	—	4
3	71	Bericht, mittelst dessen Acten eingesendet werden, oder etwas angezeigt wird . 12 gr. bis	—	16
2	6	Bescheid in einer Rügen- oder Denunciations-Sache, solchen abzufassen und zu publiciren 8 gr. bis	—	12

Be-

T.	N.		thl.	gr.
1	18	Bescheid in Partheysachen mit Inbegriff der Entscheidungsgründe in processu ordinario wenn er ein Definitiv ist, nach Beschaffenheit der Sache 1 thl. 2 thl. bis	3	—
		für ein Interlocut 16 gr. bis	1	—
		im Executiv-Processe oder possessorio summariissimo 1 thl. bis	2	—
	21	* Bescheinigungs- oder Gegenbescheinigungs-Artikel zu entwerfen, nachdem die Sache wichtig und weitläuftig ist 2 thl. 3 thl. 4 thl. bis	5	—
		Uebrigens ist dabey nicht auf die Anzahl der Artikel, sondern auf die Vollständigkeit und das Wesentliche Rücksicht zu nehmen.		
1	99	Beschlagnehmung und Wegnahme der zum Objecto executionis angegebenen Mobilien und Waaren des Schuldners	—	8
1	51	Besichtigung, Ausmessung, Bereinung, die deshalb nöthige Registratur zu fertigen 12 gr. 16 gr. bis	1	—
		Hierüber wird bey Bereinungen nach Befinden bezahlt, wegen jeden Reinsteins	—	1
	52	Den Gerichtspersonen überhaupt		
		in Städten	—	12
		auf dem Lande	—	8

Be-

T.	N.		thl.	gr.
1	53	Besichtigung, Ausmessung, Vereinung, wenn solche außerhalb des Orts, an welchem die Gerichts-Stelle befindlich ist, und ausserhalb der Flur dieses Orts gehalten und vorgenommen wird, so erhalten an Auslösung täglich		
		a.) ein Beamter in dem Amtsbezirke	1	8
		außer dem Amtsbezirke	2	—
		b.) ein Actuarius .	—	21
		c.) ein Stadtschreiber oder Gerichtshalter .	1	—
		d.) ein Landrichter	—	12
		e.) ein Landschöppe	—	10
		f.) eine andere Gerichtsperson in Städten .	—	12
		auf dem Lande	—	6
		Das aufgewendete Roß- und Fuhrlohn, ingleichen der etwa nöthige baare Verlag wegen des Quartiers wird besonders liquidirt; es darf aber solches nicht übermäßig angesetzt werden, und es ist vielmehr in Ansehung desselben aller unnöthige Aufwand zu vermeiden. Wegen der Beköstigung darf etwas nicht liquidiret werden; auch sind die Interessenten mit Reichung derselben nicht zu beschweren.		
		Uebrigens haben die Obrigkeiten und Gerichtspersonen sich nach diesen Sätzen bey allen andern ähnlichen, mit Reisen		

T.	N.		thl.	gr.
		Reisen verbundenen Expeditionen genau zu richten. Den Gerichtsverwaltern sollen in dem Falle, da sie, außer den ordentlichen Gerichtstagen, zu Aufrichtung eines Testaments oder zu einem andern actu voluntariae jurisdictionis insbesondere ersucht oder erfordert werden, ebenfalls Auslösung und Reisekosten passirt werden.		
	20	* Besichtigungs-Termin für einen abzuwarten, wenn dazu ein halber Tag oder weniger zu verwenden ist		
		bey niedern Gerichten .	1	8
		bey höhern Gerichten .	1	16
		Wenn aber ein ganzer Tag dazu zu verwenden ist		
		bey niedern Gerichten .	2	8
		bey höhern Gerichten .	3	—
1	50	Besichtigung, eine in loco zu halten, nach Beschaffenheit der Zeit, Mühe und anderer Umstände, täglich . . 16 bis	1	—
2	20	Besichtigen, einen Verwundeten zu besichtigen, und die befundene Beschaffenheit der Verwundung, oder Beschädigung zu registriren	—	16
		Den Gerichtspersonen überhaupt		
		in Städten .	—	12
		auf dem Lande .	—	8

Be-

T.	N.		thl.	gr.
2	23	Besichtigung und Section, der eines Leichnams beyzuwohnen, und die deshalb wegen Requisition des Arztes und Wundarztes, oder sonst nöthigen mündlichen oder schriftlichen Verordnungen zu geben .	1	—
		Für die Registratur über die Besichtigung und Section .	1	8
		Den Gerichtspersonen überhaupt		
		in Städten .	1	8
		auf dem Lande .	—	16
	12	† Besichtigung oder Vereinung, so wie andern gerichtlichen Handlungen, z. B. der Aufhebung eines todten Körpers, der Besichtigung und Section eines Entleibten, der Besichtigung eines Beschädigten u. dergl., wo die Anwesenheit eines Boten oder Gerichtsdieners und Frohns nöthig ist, beyzuwohnen, nach Verschiedenheit des Geschäfts und der darauf zu verwendenden Zeit . 4 gr. 6 gr. bis	—	8
2	7	Bestellung, s. Citation.		
1	111	Bestellung eines Sequesters, Abfassung der diesfallsigen Eidesnotul und für dessen Verpflichtung, ingleichen für Verpflichtung eines Handlungsdieners, Markthelfers, Burschens,		

T.	N.		thl.	gr.
		schens, *Curatoris massae* oder *hereditatis* .	1	—
		Ist die Verpflichtung auf die Constitution vom anvertrauten Gute geschehen .	1	8
		Den Gerichtsbeysitzern wie ad N 11.		
1	112	Für die Registratur über die Bestellung und Verpflichtung eines Sequesters . .	—	12
	1	† Bestellung, mündliche, eines Unterthanen vor Gericht .	—	1
	15	* Beweis oder Gegenbeweis zu fertigen, nachdem die Sache wichtig oder weitläuftig ist, 2 thl. 4 thl. 6 thl. 8 thl. 10 thl. 12 thl. 16 thl. bis	20	—
	3	† Botenlohn von einer Meile, bey Verschickung mit Acten, Citationen und sonst .	—	4
	4	Dergleichen von einer Stunde .	—	2
	5	Dergleichen von einer halben Stunde	—	1
	6	Wartegeld auf jeden Tag .	—	8
		Es ist bey Strafe des vierfachen Ersatzes keine Multiplication des Botenlohns und Wartegeldes wegen unterschiedener Acten, Citationen und dergl. zu machen, sondern es ist solches pro rata einzutheilen.		
		Wo Posten oder ordentliche Postboten sind, sollen die Acten in		

T.	N.		thl.	gr.
		der Regel mit diesen fortgeschickt werden.		
3	13	Bürger, wenn einer als solcher in einer Stadt aufgenommen und vereidet wird, so bezahlt er außer den jeden Orts gewöhnlichen Bürgerrechts-Gebühren .	—	6
	14	† Bürgerlicher Gehorsam, siehe Arrest.		

C.

T.	N.		thl.	gr.
1	55	Calculator, s. Verpflichtung.		
3	22	Cassation einer Hypothek, die darüber aufgenommene Registratur, und solches in das Consensbuch zu notiren, wenn die Forderung nicht über 100 thl. beträgt .	—	8
		Wenn sie über 100 thl. beträgt .	—	12
3	23	Cassationsschein, für dessen Ausfertigung, wenn solcher vom Schuldner besonders verlangt worden ist, 6 gr. bis	—	8
1	26	*Cautio* pro expensis et rati, darüber, wenn sie Kläger geleistet, eine Registratur abzufassen .	—	6
2	40	Caution durch Handgelöbniß, für die über die Bestellung derselben, nach dem 18ten §. des Generalis vom 30sten April 1783, abzufassende Registratur .	—	8

Ces-

T	N.		thl.	gr.
1	74	*Cessionis bonorum beneficium*, hierüber, wenn es vom Schuldner ergriffen worden und über die Angabe des Status activi et passivi, eine Registratur abzufassen 16 gl. bis	1	—
		Den Gerichtsbeysitzern wie ad N. 11.		
3	20	Cession einer Hypothek, siehe Hypothek.		
3	34	Cession, für deren Protocollirung, Annahme und Confirmation über eine nicht consentirte Forderung, wenn dieselbe beträgt		
		a) 50 thlr. oder darunter .	—	8
		b) von 50 thlr. excl. bis 100 thlr. incl. .	—	16
		c) von 100 thlr. excl. bis 500 thlr. incl. .	1	—
		d) über 500 thlr. .	1	8
		Für die Extension der Urkunde in den Fällen sub a.) .	—	6
		" " " " b.) c.) .	—	8
		" " " " d.) .	—	12
		Den Gerichtspersonen in den Fällen sub a.) .	—	3
		" " " " b.) .	—	4
		" " " " c.) .	—	8
		" " " " d.) .	—	12
	37	* Cessions-Urkunde zu entwerfen, s. außergerichtl. Geschäfte.		
1	4	Citation, schriftliche, an den Beklagten oder Impetraten, zu einem		

T.	N.		thl.	gr.
		Verhörs-Termine oder Termine zu Güte und Recht .	—	5
		Wenn aber mehrere Interessenten citirt werden, so wird wegen eines jeden, an den die Citation ergehet, noch entrichtet .	—	1
1	21	Citation zu Publication eines Rescripts, Urtels oder Bescheids	—	4
		Wenn eine Parthey aus mehrern Interesseuten besteht, so wird wegen eines jeden, an den die Citation ergehet, annoch entrichtet .	—	½
1	27	Citation zum Pro- und Reproductions-Termine 6 gr. 8 gr. bis	—	12
		Wenn die Citation an mehrere Citandos gerichtet wird, so wird von jedem Citando annoch besonders entrichtet . .	—	1
1	34	Citation zu Abhörung eines Zeugen	—	5
		Wenn mehrere citirt werden, von jedem annoch .	—	1
1	46	Citation wegen Anberaumung eines Schwörungstermins .	—	6
1	54	Citation zu einer zu haltenden Besichtigung, Ausmessung u. Vereinung	—	5
1	61	Citation an den Leuteranten, oder die Leuteranten zum Prosecutionstermine	—	5
1	62	Citation an den Leuteraten, oder die Leuteraten zu diesem Termine	—	5
1	66	Citation an den Appellanten, oder die Appellanten zu Ablösung des Berichts		

T.	N.		thl.	gr.
		richts auf eingewendete Appellation	—	4
1	67	Für die Notification an den Appellaten	—	4
1	131	Citation wegen Anberaumung eines Adjudicationstermins	—	6
2	7	Citation in einer Rügensache		
		schriftliche	—	4
		mündliche Bestellung	—	1
3	40	Codicill, wie bey Testamenten, s. Letzter Wille, Testament.		
1	16	Compromiß der Partheyen, Registratur darüber	—	6
1	33	*Compulsoriales* wegen Edirung eines Documents	—	6
3	4	Confirmation des Kaufcontracts, dafür wird noch besonders bezahlt,		
		a) wenn die Kaufsumme unter 50 thl. beträgt	—	8
		b) von 50 thl. incl. bis 100 thl. excl.	—	14
		c) von 100 thl. incl. bis 150 thl. excl.	—	21
		d) von 150 thl. incl. bis 200 thl. excl.	1	4
		e) von 200 thl. incl. bis 250 thl. excl.	1	10
		f) von 250 thl. incl. bis 300 thl. excl.	1	18

g) von

T.	N.		thl.	gr.
		g) von 300 thl. incl. bis 350 thl. excl . .	2	—
		h) von 350 thl. incl. bis 400 thl. excl. . .	2	6
		i) von 400 thl. incl. bis 450 thl. excl. . .	2	14
		k) von 450 thl. incl. bis 500 thl. excl. . .	2	21
		l) von 500 thl. incl. bis 600 thl. excl. . .	3	10
		m) von 600 thl. incl. bis 700 thl. excl . .	4	—
		n) von 700 thl. incl. bis 800 thl. excl. . .	4	14
		o) von 800 thl. incl. bis 900 thl. excl. . .	5	4
		p) von 900 thl. incl. bis 1000 thl. excl. . .	5	18
		q) von 1000 thl. incl bis 2000 thl. excl. . .	6	21
		r) von 2000 thl. incl. bis 4000 thl. excl. . .	8	—
		s) von 4000 thl. incl. bis 6000 thl. excl. . .	9	4
		t) von 6000 thl. incl. bis 8000 thl. excl. . .	11	12
		u) von 8000 thl. incl. bis 10000 thl. excl. . .	14	—
		v) von 10000 thl. incl. bis 15000 thl. excl. . .	16	—

w) von

T.	N.		thl.	gr.
		w) von 15000 thl. incl. bis 20000 thl. excl. . .	18	—
		x) wenn die Kaufsumme 20000 thl. oder mehr beträgt	20	—
		und von jedem 1000 über 20000 thl. noch .	—	12
		Den sämmtlichen Gerichtspersonen in Städten und auf dem Lande		
		in den Fällen sub a) b) .	—	5
		= = = = c) d) e) .	—	7
		= = = = f) g) h) i) k)	—	10
		= = = = l) m) n) o) p)	—	14
		= = = = q) r) .	—	16
		= = = = s) t) u) v)	1	—
		= = = = w) .	1	8
		= = = = x) .	2	—
3	49	Confirmation oder Genehmigung, wenn sie wegen einer außer Gericht geschehenen Erbtheilung von den Erben gesucht wird, nach Verschiedenheit des Objects 1 thl. bis	2	—
		Den Gerichtspersonen überhaupt nach Beschaffenheit der Sache u. Personen, 3 gr. 4 gr. 6 gr. bis	—	8
2	39	Confrontation u. die darüber aufzunehmende Registratur, nach Weitläuftigkeit der Sache, 8 gr. 12 gr. bis	—	16
		Den Gerichtspersonen überhaupt		
		in Städten . .	—	12
		auf dem Lande .	—	8

Con=

T.	N.		thl.	gr.
3	18	Consens, s. Verpfändung.		
3	19	Consens-Urkunde in das Consensbuch einzutragen und solche darinnen zu vidimiren, passiren mit Ausschluß der Copialien, die Tit 1. n. 30. bestimmten Vidimusgebühren.		
5	45	Consignirung oder Inventirung einer Verlassenschaft auf jede volle Stunde . .	—	8
		Jeder Gerichtsperson auf jede volle Stunde, in Städten .	—	2
		auf dem Lande .	—	1
		Es muß aber, wie viel Stunden jedesmal expedirt worden ist, bey dem Protocolle getreulich angemerkt werden.		
1	100	Consignation abgepfändeter Waaren und Mobilien, siehe Aufnotirung.		
1	125	Consignation der Pertinenzien, Onerum, Servituten und Auszüge bey Subhastationen, 12 gl. 16 gl. bis	1	—
1	126	Consignation der Inventarienstücke bey einer Subhastation nach Weitläuftigkeit der Sache 16 gr. 1 thl. bis	2	—
1	97	Constituirung eines Liquidums vor der Hülfe, 12 gr. bis	—	16
	26	* Contradictor, siehe Curator Litis.		

Con-

T.	N.		thl.	gr.
3	35	Contracte zu confirmiren, siehe Transaction.		
1	2	Anm. Copialgebühren. In Ansehung dieser haben sich die Gerichte in allen und jeden Fällen nach Vorschrift des Generalis vom 1. Sept. 1804 die Abstellung des weitläuftigen Schreibemaßes und die Erhöhung der Copialgebühren betr. zu richten. Von allen Schriften, welche mundirt werden müssen, ist auch die Reinschrift besonders zu bezahlen. Es passirt aber bey Rein- und Abschriften für eine einzelne Seite nur — 1 gr. — und wenn es ins Gebrochene geschrieben ist, für jedes Blatt mit wenigstens 24 Zeilen auf jeder Seite und wenigstens 6 Silben auf jeder Zeile ebenfalls nur 1 gr.		
	2	* Anm. Copialgebühren, wegen denselben haben sich die Advokaten nach der Vorschrift des oben erwähnten Generalis vom 1. Sept. 1804. zu richten, und es sind hierbey die oben Cap. 1. Tit 1. Anmerk. 2. am Schlusse enthaltenen Bestimmungen allenthalben zu beobachten.		
	15	† Convocation, siehe Gerichtspersonen.		

Cura-

T.	N.		thl.	gr.
1	80 b.84	*Curatorem litis et bonorum* zu verpflichten, s. Eidesnotul.		
1	111	*Curatorem massae* oder *hereditatis* zu bestellen und zu verpflichten, siehe Bestellung.		
3	50	*Curatorem sexus in genere* oder *in specie* zu bestellen, und die erfolgte Bestätigung zu registriren und einzutragen . .	—	6
3	51	*Curatorium* oder *Tutorium* auszufertigen, wenn es verlangt wird	—	6
		Wenn mehrere Vormünder bestellt und im Tutorio aufgeführt werden, passiren so viel Ansätze als Vormünder sind.		
	26	* *Curator litis* oder *Contradictor*, erhält für ein rechtliches Verfahren 1 thl. 2 thl. bis	3	—

D.

2	8	*Decisum* in einer Rügensache, siehe Einholung.		
3	54	Decret, oder Ertheilung der Genehmigung über Veräußerung oder Verpachtung eines Grundstücks eines Pflegbefohlnen, ingleichen über einen Vergleich, mit Einschluß alles dessen, was ad cognitionem causae nöthig, und diesfalls von dem Richter expediret worden ist, jedoch		

T.	N.		thl.	gr.
		jedoch mit Ausschluß der etwa erfolgten Taxation, in so fern diese nothwendig ist, geben beide Contrahenten, nach Beschaffenheit der Sache 16 gr. 1 thl. bis	1	8
		S. auch Genehmigungs-Ertheilung.		
	24	* Deduction, für eine ausführliche, dafern sie vom Richter für nöthig befunden wird, nach Verschiedenheit und Wichtigkeit der Sache, 1 thl. 2 thl. 3 thl. 4 thl. bis	5	—
	27	* Defectirung, s. Monirung.		
2	45	Defension, für die Verstattung der Frist dazu, s. Verstattung.		
	34	* Defension, für eine, und die dabei gehabten Bemühungen, 2 thl. 3 thl. 4 thl. 6 thl. 8 thl. 12 thl. und höchstens	24	—
		In ganz besondern Fällen, wo nämlich die Ausarbeitung einer Sache außerordentlich weitläuftig, mühsam und mit großem Zeitverluste verbunden ist, kann, wenn die Arbeit selbst vom moderirenden Richter für nöthig befunden wird, auch noch ein mehreres, als diese Taxordnung besagt, in Ansatz gebracht und auf richterliches Ermessen gestellt werden.		

De-

T.	N.		thl.	gr.
2	1	Denunciation, für die Registratur einer angebrachten 6 gr. bis	—	8
3	56	Depositen-Gebühren, für Annahme, Verwahrung und Auszahlung gerichtlich deponirter Gelder, von 100 thl. .	—	6
		Diese Depositengebühren sind, wenn die Deposition anbefohlen, oder darauf erkannt worden ist, ingleichen bey Concursen und Subhastationen, von der Summe abzuziehen, außerdem werden solche von den Deponenten gegeben. Uebrigens bewendet es in Ansehung der Mündelgelder bey der Disposition der Vormundschaftsordnung Cap. XXVI. §. 2.		
3	58	Deponirte Gelder, für die Registratur wegen deren Verabfolgung nach Höhe der Summe für den Richter . 8 gr. 12 gr. bis	—	16
1	28	Dilationsschein .	—	6
1	90	Distributions-Abschied nach Beschaffenheit der zu vertheilenden Masse, . 2 thl. 3 thl. bis	4	—
		Ueberdieses wegen eines jeden prioritätischen Gläubigers, welcher zur Perception kommt .	—	8
		und wegen eines jeden zur Perception gelangenden chirographarischen Gläubigers . .	—	6

Doll-

T.	N.		thl.	gr.
2	35	Dollmetscher, Verpflichtung desselben in Fällen, wo es nach Vorschrift des Generalis vom 30. April 1783. §. 11. nöthig ist, und für die darüber abgefaßte Registratur	—	16
2	68	Dollmetscher, siehe auch Uebersetzung.		
	37	* Donations-Urkunde zu entwerfen, s. außerger. Geschäfte.		
2	55	Durchgehung der Eidesnotul eines Reinigungseides mit dem Schwörenden vor dem Schwörungstermine, s. Reinigungseid.		
		E.		
1	75	Edictal-Citation .	1	12
	7	† Edictal-Citation, ingleichen ein Subhastations-Patent oder irgend ein Avertissement anzuschlagen und wieder abzunehmen .	—	4
1	31	Edirte Documente von dem Judicio, darüber eine Registratur abzufassen . .	—	6
1	29	Editions-Registratur der von andern geforderten Documente, 4 bis	—	6
3	35	Ehestiftungs-Confirmation, s. Transaction .		
1	44	Eid. a) Für Aufsetzung eines de- oder referirten Eides . 8 gr. bis	—	12
		Wenn solcher sehr weitläuftig ist . 16 gr. bis	1	—
		b) Für		

T.	N.		thl.	gr.
		b) Für Aufsetzung eines Juramenti suppletorii, purgatorii, in litem, Zenoniani, editionis, diffessionis, paupertatis, documentorum noviter repertorum, manifestationis, zu Bestärkung einer Forderung im Concurse, eines status activi und passivi, eines Verlassenschafts=Verzeichnisses oder einer Administrationsrechnung, Verpflichtung eines Gemeinschuldners oder seines Anwalds nach §. 4. ad Tit XLI. der Erl. Proceß=Ordnung .	—	8
1	45	Eid für Gefährde aufzusetzen	—	6
1	45	Eid wegen gesuchter Dilation bey dem Beweise u. Gegenbeweise aufzusetzen	—	6
1	47	Eid, für Abnehmen eines Eides und pro admonitione de vitando perjurio von der Person .	—	8
		Jedoch daß es, wenn mehrere Litisconsorten oder Membra universitatis den Eid abzulegen haben, zusammen nicht über 2 thl. 16 gr. ansteige.		
1	48	Eides=Abnahme für die über die erfolgte od. sonst des zu leistenden Eides halber aufgenommenen Registratur	—	6
		Wenn der Richter im Schwörungstermin die Sache ganz oder zum Theil vergleicht, passiren ihm dafür		

T.	N.		thl.	gr.
		für besonders von allen Partheyen zusammen 12 gr. 16 gr. 1 thl. bis	2	—
1	56	Eides-Notul, für deren Abfassung bey Verpflichtung eines Feldmessers, Calculators, Hauswirths oder sonst zu adhibirenden sachverständigen Person .	—	8
1	57	Für die Registratur über diese Verpflichtung .	—	6
1	80	Eides-Notul für den Curator litis	—	6
1	81	" " " " für den Curator bonorum .	—	6
1	82	" " " " wenn beyde Officia in einer Person vereinigt werden	—	12
1	83	Für Abnahme des Eides .	—	6
		Den Gerichtspersonen wie ad No. 11.		
1	84	Für die Registratur über den, dem Curatori litis et bonorum abgenommenen Eid .	—	6
		Ueberdieses für Ausfertigung eines Pflichtscheins .	—	8
2	4	Eidliche Bestärkung der Aussage eines Zeugen in einer Denunciations- oder Rügensache .	—	6
2	14	Eidliche Bestärkung. Einem Bestohlnen wegen eines erlittenen Diebstahls das Eigenthum, oder daß er die Sache in Verwahrung gehabt habe, oder auch den Werth des Gestohl-		

T.	N.		thl.	gr.
		stohlnen, oder beydes zusammen, eidlich bestärken zu lassen, mit Einschluß der darüber aufgenommenen Registratur . .	—	12
		Den Gerichtspersonen hierbey überhaupt		
		in Städten .	—	8
		auf dem Lande .	—	6
2	16	Eidliche Bestärkung der Anzeige einer durch ein erfolgtes Verbrechen beschädigten Person, über das, was vorgefallen ist, s. Anzeige.		
1	17	Einbringen eines rechtlichen Satzes zu registriren .	—	1
	17	* Einbringen, für ein rechtliches, oder Verfahren im Pro- oder Reproductions-Termine		
		bey den niedern Gerichten 2 thl. bis	3	—
		bey den höhern Gerichten . 3 thl. bis	4	—
2	8	Einholung eines rechtlichen Decisi oder Erkenntnisses in einer Rügensache, und für Publication desselben . .	—	6
	8	* Einlassung, für die auf die Klage, das Vorbringen der Exceptionen und das darüber mit dem Kläger anzustellende rechtliche Verfahren, nach Verschiedenheit und Weitläuftigkeit der Sache		
		bey		

T.	N.		thl.	gr.
		bey den niedern Gerichten 2 thl. bis	3	—
		bey den höhern Gerichten 3 thl. bis	4	—
		Daferne die Einlassung und das Vorbringen der Exceptionen eine besonders weitläuftige, mühsame, auf Durchsicht mehrerer, insonderheit alter Acten und Urkunden, beruhende Vorbereitung voraussetzt, mögen die vorstehenden Sätze um 1 thl. 2 thl. 3 thl. bis	4	—
		erhöhet werden. Auch findet wegen der schriftlichen und mündlichen Vernehmung mit den Clienten die obige Bestimmung statt.		
	19	† Einschließegeld, das erste Mal	—	4
3	19	Eintragung ins Consensbuch, siehe Consens-Urkunde, General-Cautions-Schein, Cassation.		
3	7	Eintragung eines Kauf-, ingleichen eines andern Contracts in das Gerichts-Handelsbuch, und selbigen darinnen zu vidimiren .	—	6
		Dieselben Gebühren werden auch bey Tausch-Contracten entrichtet. Ueberdieß soll und darf wegen Aufschlagung der Gerichts-Handelsbücher, Protocolle, Erb- und Zinnsregister, und überhaupt alles des-		

T.	N.		thl.	gr.
		jenigen, was sonst bey den Kauf-Contracten unmittelbar in Rücksicht der Kaufgelder-Anweisung, Vertheilung, Regulirung der Auszüge, Verzichtleistung und dergleichen verhandelt wird, etwas nicht liquidiret werden. Es wird daher die Multiplicirung der Sporteln bey Kaufcontracten und deren Confirmation hierdurch anderweit ernstlich untersagt. Dagegen bleibt, was bey den Kaufs-Confirmationen die Gerichtsherrschaften annoch sonst als Gerichts-Nutzungen zu fordern befugt sind, denselben vorbehalten.		
		Uebrigens werden die bey N. 1 bis 7 erwähnten Gebühren von beiden Kaufs-Contrahenten, Käufern und Verkäufern, zusammen getragen, dafern unter ihnen ein anderes nicht paciscirt worden ist.		
3	35	Emancipation, siehe Transaction.		
3	47	Erbtheilung, derselben auf Verlangen der Erben beyzuwohnen und die Registratur darüber zu fertigen, für jede Expedition .	1	8
		Den Gerichtspersonen		
		in Städten .	—	16
		auf dem Lande 8 gr. bis	—	12
		Die Dauer der Expedition ist wenig-		

T.	N.		thl.	gr.
		nigstens auf 2 bis 3 Stunden zu rechnen, außerdem findet nur die Hälfte dieser Gebühren statt.		
3	49	Erbtheilungs-Confirmation, s. Confirmation.		
3	48	Erbtheilungs-Receß, für dessen Extension nach Verschiedenheit der Arbeit und des Gegenstandes, 2 thl. 4 thl. 8 thl. 12 thl. bis	16	—
	37	* Erbtheilungs-Urkunde zu entwerfen, s. außergerichtliche Geschäfte.		
	35	* Erscheinen im Gericht, wenn solches von einem Advocaten außer einem Termine auf Verlangen des Clienten, mit ihm und zu dessen Assistenz geschiehet, um eine Erklärung zu thun, etwas in Empfang zu nehmen, oder ein Anbringen registriren zu lassen .	—	12
	19	* Erscheinen, für das in einem Schwörungstermine, ingleichen in einem Termine zu Vereidung der Zeugen, und dergleichen, wo nicht zugleich ein besonderes rechtliches Verfahren Statt findet, mit Einschluß der Anwaldschaftsgebühren, bey niedern Gerichten .	1	—
		bey höhern Gerichten .	1	16
	18	* Erscheinen, für das im Productions- od. Reproductions-Termine, so wie		

T.	N.		thl.	gr.
		überhaupt für das Erscheinen in einem angesetzten Termine zum rechtlichen Verfahren, mit Einschluß der Anwaldschaftsgebühren,		
		bey den niedern Gerichten	—	16
		bey den höhern Gerichten	1	—
1	14	Evolution der Acten, s. Acten, ingleichen Nachschlagung.		
1	91	*Excitatorium*, s. *Monitorium*.		
1	137	Execution in des Schuldners aussenstehende Forderungen und Capitalien zu vollstrecken, und für die deshalb zu erlassende Verfügung und Auflage . 12 gr. bis	—	16
2	62	Execution einer Todesstrafe beyzuwohnen, siehe Todesstrafe.		
	28	† Execution, Todesstrafe, dem Frohne, bey derselben gegenwärtig zu seyn . .	1	—
	9	* Executivsachen, Verfahren in denselben, s. Verfahren.		
	8	† Exmission, s. Auspfändung.		
1	135	Exmission, sie zu veranstalten	—	16
1	136	Für die Registratur über den Actum exmissionis .	—	8
		Den Gerichtspersonen überhaupt in Städten .	—	12
		auf dem Lande .	—	8
3	61	Expromission zu registriren, siehe Renunciation.		
3	3	Extensum einer Kaufsurkunde wenn		

T.	N.		thl.	gr.
		wenn die Kaufsumme 100 thl. oder weniger beträgt .	—	8
		wenn die Kaufsumme über 100 thl. ansteigt . 12 gr. 16 gr. bis	1	—
3	26	Extension einer Pachtconfirmations-Urkunde 12 gr. 16 gr. bis	1	—
		F.		
3	33	Familien-Fideicommiß zu confirmiren und Consens darüber zu ertheilen, nach Beschaffenheit des Objects . 1 thl. 2 thl. bis	3	—
		Den Gerichtspersonen überhaupt, nach Beschaffenheit der Sache u. Personen 3 gr. 4 gr. 6 gr. bis	—	8
		Für die Extension der Urkunde .. 12 gr. bis	1	—
1	55	Feldmesser, s. Verpflichtung.		
	25	† Festungsbau, einen Inquisiten dahin zu transportiren, s. Transport.		
3	33	Fideicommiß, siehe Familien-Fideicommiß.		
3	61	Fidejussion zu registriren, s. Renunciaton.		
	16	* Fragstücke, siehe Interrogatorien.		

T.	N.		thl.	gr.
		G.		
3	64	Geburtsbrief, einen (in so fern derselbe verlangt wird, immaßen es außerdem dessen nach Maasgabe des Mandats vom 8ten Januar 1780 nicht bedarf,) auszufertigen, mit Einschluß aller derer dabey wegen Erkundigungseinziehung und sonst vorfallenden Bemühungen, jedoch mit Ausschluß des baaren Verlags	1	8
		Hierüber bleibt den Obrigkeiten dasjenige, was sie als Commoda jurisdictionis dabey zu fordern, etwa berechtigt sind.		
	16	† Gefangener, einen abzuholen und anzunehmen . .	—	8
	17	† Einen auszuliefern .	—	6
		Ist eine Reise bey den vorstehenden sub N. 16 und 17, so wie den weiter unten erwähnten Handlungen nöthig, so passiren die oben bey N. 3 sqq. erwähnten Meilengebühren und Wartegeld.		
2	58	Gefängnißstrafe, für die Anordnung wegen deren Verbüßung und darüber zu fertigende Registratur . .	—	6
2	59	Für die Registratur über die erfolgte Verbüßung .	—	4

Geist-

T.	N.		thl.	gr.
2	64	Geistliche, denen, die einen Verurtheilten zur Richtstatt begleiten, jedem . . .	2	—
	65	Für Besuchung und Präparation zum Tode . .	1	8
2	56	Geistlicher, Admonition desselben, s. Reinigungseid.		
3	55	Genehmigungs-Ertheilung in die Bezahlung eines dem Unmündigen zugehörigen Capitals,		
		wenn es nicht über 200 thl. beträgt . .	—	6
		von 200 thl. excl. bis 500 thl. incl. . .	—	8
		von 500 thl. excl. bis 1000 thl. incl. . .	—	16
		wenn es über 1000 thl. beträgt	1	—
3	21	General-Cautions-Schein, darinnen kein Quantum determinirt ist, mit Einschluß der deshalb aufgenommenen Registratur und der Eintragung desselben ins Consensbuch . .	—	16
3	27	Gerade- und Heergeräthskauf, für deßen Protokollirung, nach Beschaffenheit der Personen, ob sie arm oder wohlhabend sind, 8 gr. 12 gr. 16 gr. bis	1	—
		und wenn dessen Confirmation auf Verlangen erfolgt, noch halb so viel.		

Den

T.	N.		thl.	gr.
		Den Gerichtspersonen überhaupt, nach Beschaffenheit der Sache und Personen 3 gr. 4 gr. 6 gr. bis	—	8
3	28	Für die Extension der Urkunde 6 gr. 8 gr. bis	—	12
		Wenn beydes ein Gerade- und Heergeräthskauf in einer Registratur verabhandelt wird, so können nurgedachte Gebühren doppelt liquidirt werden.		
		Es finden auch dieselben Gebühren bey den über Gerade oder Heergeräthe gerichtlich verhandelten Schenkungen statt.		
		Verfügt sich in diesem oder andern dergleichen Fällen der Richter mit dem Actuarius und resp. den Gerichtspersonen, auf Verlangen der Partheyen oder einer derselben, in eine Privatwohnung, um daselbst eine Jurisdictions-Handlung zu vollziehen, so bekommen, als Auslösung für diese Bemühung, und außer den Gebühren für den Actus selbst, der Richter, der Actuarius und die Gerichtspersonen ein Drittheil mehr, als ihnen sonst an Gebühren zu fordern erlaubt ist.		
	15	†Gerichtspersonen oder eine Gemeinde zu convociren, 2 gr. bis	—	3

Ge-

T.	N.		thl.	gr.
1	53	Gerichtsverwalter, deren Reisekosten außer Gerichtstagen, siehe Besichtigung.		
1	1	Anm. Geringfügige Rechtssachen. In Ansehung der darinnen zu liquidirenden Gerichtsgebühren bewendet es zur Zeit bey demjenigen, was deshalb in dem Mandate die Abstellung prozessualischer Weitläuftigkeiten in geringfügigen Rechtssachen betr. vom 28. Nov, 1753. §. 10. verordnet worden ist; wobey zu bemerken, daß die in dem gedachten Paragraphe bestimmten Ansätze nicht von einer jeden Parthey, sondern nur von allen zusammen gefordert werden können, und es ist, wenn der daselbst gedachte Fall, da die Hälfte desjenigen, was in der Taxordnung bey andern wichtigen Sachen zu nehmen ist, genommen werden darf, eintritt, nach der neuen Taxordnung zu verfahren.		
	1	* Anm. Geringfügige Rechtssachen. In Ansehung der darinnen zu liquidirenden Advokatengebühren bewendet es bey demjenigen, was deshalb in dem obengedachten Mandate vom 28. Novbr. 1753 verordnet worden ist.		

T.	N.		thl.	gr.
1	43	Gezeugnisse, Publication derselben, und solche zu registriren	—	8
1	11	Gütepflegung zwischen den Partheyen in dem angesetzten Verhörstermine, oder Termine zur Güte, nach Beschaffenheit der Sache, von jeder Parthey, 8 gr. 10 gr. 12 gr. bis	—	16
		Den Gerichtsbeysitzern, und zwar jedem		
		in den Städten 3 gr. bis	—	4
		auf dem Lande 1 gr. 6 pf. bis	—	2
		H.		
	24	† Halseisen und Pranger, einen an- und wieder loszuschließen	—	6
2	61	Halsgericht, peinliches, für Hegung desselben .	2	—
		Für die Registratur darüber .	1	—
		Den Gerichtspersonen überhaupt		
		in Städten .	2	—
		auf dem Lande .	1	8
	27	† Halsgericht, peinliches, bey dessen Hegung zugegen zu seyn, dem Frohn . .	—	12
1	111	Handlungsdiener, Markthelfer, Bursche, Dienstbote, s. Bestellung.		
	22	* Hauptverfahren, oder Verfahren über geführten Beweis und Gegenbeweis, für ein solches, es mag in		

T.	N.		thl.	gr.
		in Schriften oder Satzweise geschehen, 2 thl. 3 thl. 4 thl. 5 thl. bis	6	—
3	14	Hausgenosse, s. Pfahlbürger.		
2	17	Haussuchung und darüber gehaltene Registratur .	—	16
		Den Gerichtspersonen überhaupt in Städten .	—	12
		auf dem Lande .	—	8
	11	† Haussuchung zu thun	—	4
		Wenn solches an mehreren Orten auf einmal geschiehet .	—	12
2	69	Hebamme. für Besichtigung wegen Verdachts der Schwangerschaft oder verheimlichten Niederkunft, auch sonst . .	—	12
2	61	Hegung eines peinlichen Halsgerichts, s. Halsgericht.		
1	106	Hülfe, solche in ein Grundstück zu vollstrecken und die Expedirung der dabey vorkommenden Handlungen, nach Beschaffenheit des Grundstücks . 16 gr. bis	1	—
1	109	Hülfe, wenn der Schuldner solche für vollstreckt annimmt, und sich deßen erklärt, darüber eine Registratur abzufassen, 12 gr. bis	—	16
		Den Gerichtsbeysitzern wie ad N. 11.		
	33	* Hülfsactus, einem beyzuwohnen, 12 gr. 16 gr. bis	1	—

Hülfs-

T.	N.		thl.	gr.
1	95	Hülfs-Präzept .	—	6
1	108	Hülfsschein auszufertigen und solchen in das Consensbuch einzutragen, mit Ausschluß der Copialien, nach Beschaffenheit des Grundstücks 12 gr. bis	—	16
1	107	Hülfsvollstreckung, darüber eine Registratur zu fertigen, 12 gr. bis	—	16
		Den Gerichtspersonen überhaupt		
		in Städten .	—	16
		auf dem Lande .	—	12
	9	† Hülfs-Vollstreckung in einem Immobile beyzuwohnen, und die erforderlichen Actus dabey zu verrichten, nach Verschiedenheit des Objects, . 4 gr. 8 gr. bis	—	12
		Uebrigens werden hierbey sowohl, als bey den folgenden Ansätzen, wenn der Actus außerhalb des Wohnorts vorgenommen wird, Meilengebühren, wie bey Nr. 8. bemerkt worden, nachgelassen.		
3	6	Hypothek an dem verkauften Gute, wegen rückständiger Kaufgelder oder wegen eines Auszugs, wenn sich der Verkäufer solche vorbehalten hat, und solches bey der Confirmation mit angemerkt und in die Consensbücher eingetragen worden ist . .	—	8
3	20	Hypothek, wenn solche cedirt und Con-		

T.	N.		thl.	gr.
		Consens in deren Transferirung ertheilt wird, so kann von dem Gericht und den Gerichtsbeysitzern nur die Hälfte der vorgeschriebenen Gebühren genommen werden.		
		Im übrigen hat es bey demjenigen, was etwa die Gerichtsherrschaften noch besonders als Gerichtsnutzungen bey Consensertheilungen zu fordern berechtiget sind, sein Bewenden; da hingegen den Gerichten selbst, außer den ihnen ausgesetzten Gebühren, etwas weiter unter irgend einem Namen zu fordern nicht nachgelassen ist, bey Strafe des vierfachen Ersatzes.		
		J.		
	3	* Implorations-Schreiben für das, womit die Klage, Beweise und Gegenbeweise, Bescheinigungs-Artikel, Erinnerungen und deren Beantwortung, endlich Sätze bey einem in Schriften gehaltenen Hauptverfahren eingereicht werden	—	12
	23	† Inhaftat, wenn er vor Gericht und wieder ins Gefängniß geführt wird, jedesmal	—	2
1	95	Inhibition	—	6
1	73	*Inhibitoriales*, wenn von einem Justiz-		

T.	N.		thl.	gr.
		stizbeamten eine an ihn gerichtete Appellation zur Justification angenommen wird .	—	12
1	110	Injunction an den Schuldner wegen Bezahlung des Liquidi, bey Vermeidung der Subhastation, nach erfolgter Hülfsvollstreckung .	—	8
2	37	Inquisitional-Artikel, für deren Abfassung, von jedem	—	½
		Jedoch sind alle unnöthige auszulassen, widrigenfalls aber bey der Moderation in Abzug zu bringen		
1	19	Inrotulation der Acten nach Beschaffenheit der Sache von allen Partheyen, mit Inbegriff der Emballage, . 6 gr. bis	—	8
2	48	Inrotulation der Acten in Untersuchungssachen, nach Weitläuftigkeit der Sache, 4 gr. 6 gr. bis	—	8
3	70	Inrotulation der Acten bey Erstattung eines Berichts um Concession, Dispensation u. dgl.	—	4
1	72	Inserat zu einem Berichte, von der Parthey veranlaßt, 8 gr. 12 gr. bis	—	16
	2	† Insinuation einer schriftlichen Citation, Notification, Verordnung, mit Einschluß der darauf wegen der Insinuation zu den Acten abzustattenden Relation, ingleichen für Bestellung eines Berichts, Schrei-		

F.	N.		thl.	gr.
		Schreibens u. dergl. und die darüber erstattete Relation .	—	2
2	19	*Inspectio ocularis*, den Ort, wo ein Verbrechen begangen und verübt worden ist, nöthigen Falls in Augenschein zu nehmen und die befundene Beschaffenheit zu registriren	—	16
		Den Gerichtspersonen hierbey überhaupt		
		in Städten .	—	12
		auf dem Lande .	—	8
		Siehe auch Besichtigen, Aufheben.		
2	33	Instruction, zu Abholung eines anderwärts eingebrachten Gefangenen, Delinquenten oder ausgetretenen Schuldners .	—	8
	16	* Interrogatorien aufzusetzen, 2 thl. 3 thl. 4 thl. bis	5	—
		Es ist jedoch bey dem Beweise und Gegenbeweise, ingleichen bey den Interrogatorien, nicht auf die Anzahl der Artikel und resp. Interrogatorien, sondern auf die Vollständigkeit und das Wesentliche Rücksicht zu nehmen.		
3	46	Inventarium, für dessen Ausfertigung außer den Copialien, von jedem nach Maasgabe des Generalis vom 1. Sept. 1804 geschriebenen Bogen der Reinschrift	—	6

In-

T.	N.		thl.	gr.
3	45	Inventirung, siehe Consignirung.		
	31	* Justification der Appellation, für das dießfallsige rechtliche Einbringen und Verfahren, mit Einschluß der Anwaldschaftsgebühren . 3 thl. 4 thl. bis	5	—

K.

T.	N.		thl.	gr.
3	1	Kauf-Contract zu registriren, wenn die Kaufsumme 100 thlr. oder weniger beträgt .	—	8
		Wenn die Kaufsumme über 100 thl. ansteigt 12 gr. 16 gr. bis	1	—
3	2	Kauf-Contract, einen von den Interessenten überreichten schriftlichen, in Gegenwart und mit Zuziehung derselben, zu durchgehen, zu moniren und abzuändern und für die darüber gefertigte Registratur, mit Einschluß der Recognition		
		Wenn die Kaufsumme 100 thl. oder weniger beträgt .	—	8
		Wenn die Kaufsumme über 100 thl. ansteigt 12 gr. 16 gr. bis	1	—
		S. auch Extensum, Confirmation, Lehnsauflassung, Hypothek, Eintragung.		

* Kauf-

T.	N.		thl.	gr.
	37	* Kauf-Contracts-Entwerfung, siehe außergerichtliche Geschäfte.		
	2	* Klage, schriftliche, nach Verschiedenheit und Weitläuftigkeit der Sache, . 1 thl. bis	2	—
	1	* Klage für eine mündliche, mit Inbegriff des Erscheinens, 16 gr. bis	1	—
		Dafern die Entwerfung einer Klage eine besonders weitläuftige, mühsame, auf Durchsicht mehrerer, insonderheit alter Acten und Urkunden beruhende Vorbereitung voraussetzt, mag dafür noch besonders eine Remuneration nach Beschaffenheit der Umstände, 1 thl. 2 thl. 3 thl. bis	4	—
		in Ansatz gebracht werden; auch sind für jede schriftliche oder mündliche Vernehmung, mit dem Clienten, vor Anstellung der Klage oder im Fortgange des Prozesses, dafern solches aus den Privat-Acten zu erweisen und nothwendig gewesen ist, 4 gr. 8 gr. 12 gr. bis	—	16
		zu passiren.		
		L.		
1	3	Ladung, eine mündliche der Partheyen und Zeugen anzuordnen, auf die Person .	—	1

T.	N.		thl.	gr.
		Wenn aber mehr als sechs Personen in einer Sache citirt werden, so darf nicht mehr als — 6 gr. — überhaupt genommen werden, welche pro rata eingetheilt werden.		
3	5	Lehnsauflassung zu registriren, wenn solche bey der Confirmation des Kauf-Contracts geschiehet,	—	3
3	8	Lehnsauflassung, siehe Auflassung.		
3	9	Lehnsbekennung, siehe Bekennung.		
3	11	Lehnträger, für dessen Bestellung,	—	6
3	37	Letzter Wille, einen mündlich eröffneten zu registriren, wenn der Testator selbst in Person vor Gericht erscheint, nach Beschaffenheit und Weitläuftigkeit der Sache, 1 thl. 8 gr. bis	2	—
		Wenn der Richter in das Haus erfordert wird . 2 thl. bis	3	—
		Den Gerichtspersonen auf den ersten Fall, . .	—	12
		Auf den zweyten Fall, .	1	—
		Hierüber für die Extension der Urkunde und solche gerichtlich zu deponiren, 16 gr. bis	1	—
		siehe auch: Testament.		
	29	* Leuterung oder Appellation mit gründlicher Ausführung der Gravaminum, 1 thl. 1 thl. 12 gr. bis	2	—

Leu-

T.	N.		thl.	gr.
1	60	Leuterung, für die Registratur über die wegen deren Rejektion gefaßte Resolution, .	—	3
1	59	Leuterung, wegen deren Annahme oder Rejektion zu resolviren,	—	3
1	63	Leuterungs-Rejektion, für die Notifikation wegen deren Erfolgs an den Leuteranten oder die Leuteranten	—	4
1	64	Für dieselbe, an den Leuteraten oder die Leuteraten, .	—	4
3	53	Liberation des Vormunds, siehe Quittung.		
1	86	Liquidations-Termin, für die Registratur des Anmeldens der Gläubiger in demselben, .	—	4
		Hierüber aber noch wegen eines jeden Gläubigers, .	—	1
1	25	Liquidirung der Kosten zu den Acten bey jedem Termine, 1 gr. 2 gr. bis	—	3
	25	* Liquidirung einer Forderung, in einem Edictaltermine, ingleichen Deducirung eines Anspruchs, und für das diesfallsige rechtliche Verfahren mit Einschluß der Anwaldschafts-Gebühren, . 2 thl. 3 thl. bis	5	—
1	89	Locations-Bescheid, wegen einer jeden Parthey, welche liquidirt hat,	—	12
		Wenn deren aber mehr als 12 sind, wegen einer jeden über diese Anzahl nur .	—	6

T.	N.		thl.	gr.
		M.		
2	66 67	Meilengebühren eines Zeugen in Untersuchungssachen, siehe Zeuge.		
2	68	Meilengebühren und Auslösung eines Dollmetschers, der Dollmetscher, wenn er sich nicht am Orte oder innerhalb einer Viertelmeile aufhält, bekommt eben so viel nach Verhältniß seines Standes, als ad Tit. 2, n. 66, 67, wegen der Zeugen bestimmt ist, siehe Zeuge.		
	36	* Meilengebühren eines Advokaten, siehe Reisen.		
	23	* Memorial, siehe Supplikat.		
1	100	Mobilien und Waaren eines Schuldners aufzunotiren, siehe Aufnotiren.		
	27	* Monirung einer Verlassenschafts-Specification, Administrations-, Sequestrations- und anderer Rechnungen sammt dem dießfallsigen Verfahren, nach Verschiedenheit und Weitläuftigkeit der Sache, dafür erhält der Defectant 2 thl. 3 thl. 4thl. 8 thl. 12 thl. bis	20	—
1	91	*Monitorium*,	—	6
		Für jede Notification an die übrigen Interessenten,	—	4

T.	N.		thl.	gr.
		N.		
		Nachrichter-Gebühren.		
	1	Von jeder Person, die vom Leben zum Tode gerichtet wird,	5	—
	2	Auf Tag und Nacht, wenn der Nachrichter mit seinem Knechte über Land reisen muß, Zehrung und für die Pferde,	2	—
3	67	**Nachschlagung** in Handels- und andern Gerichts-Büchern, und daraus zu nehmende Extrakte, dafür giebt derjenige, der dergleichen sucht, außer den gewöhnlichen Copialien, 2 gr. 4 gr. bis	—	6
3	74	**Notarius**, bey dessen Handlungen können die Zeugen eben so viel fordern, als in gleichen Fällen für die Gerichtspersonen geordnet ist.		
3	75	Die Notarien können für die ihnen nachgelassenen Verrichtungen eben so viel ansetzen, als für die gerichtlichen gleicher Art in dieser Taxordnung bestimmt ist.		
3	76	Wenn ein Notarius Reisen zu machen hat, passirt ihm an Auslösung täglich	1	—
		dem Zeugen .	—	12
		und sind hierbey übrigens die Tit. 1. n. 53. hinzugefügten Vorschriften zu beobachten.		

No.

T.	N.		thl.	gr.
1	65	Notification wegen einer vor einem Justizamte erfolgten Rejection der an dasselbe gerichteten, bey amtsässigen Gerichten eingewendeten Appellation,	—	8
1	122	Notification der Subhastation an den Schuldner, ingleichen an die Gläubiger oder an den Richter, unter dessen Jurisdiction einzelne Pertinentien liegen, 12 gr. bis	—	16
1	5	Notification wegen anberaumten Termins an den Kläger,	—	3
		Wenn die Notification an mehrere Kläger oder Impetranten gerichtet ist, wird wegen eines Jeden, an den dieselbe ergeht, noch entrichtet,	—	1
2	57	Notiz, bey Ueberlieferung eines Inquisiten ins Zuchthaus, und übrige Schriften zu fertigen, siehe Transportirung.		
		O.		
3	43	Obsignation einer Verlassenschaft und die deshalb nöthige Registratur zu fertigen, nach Verschiedenheit und Weitläuftigkeit der Expedition, 1 thl. 8 gr. bis	2	12
		Den Gerichtspersonen, 16 gr. bis	1	—
1	125	*Onera*, Servituten und Auszüge		

T.	N.		thl.	gr.
		ge bey Subhastationen zu consigniren, siehe Consignation.		
		P.		
3	26	Pacht-Confirmations-Urkunde, siehe Extension.		
5	25	Pacht-Contract, für dessen Confirmation und die darüber abgefaßte Registratur geben beyde Contrahenten, wenn das auf die ganze Pachtzeit verglichene Pachtgeld an Gelde, uud geldeswerthen Früchten beträgt,		
		a) unter 100 thl. .	—	16
		b) von 100 thl. incl. bis 500 thl. excl. . .	1	8
		c) von 500 thl. incl. und drüber	2	—
		Wenn der Pacht-Contract vor Gericht protocollirt wird, so passiren für die Registratur besonders eben so viel, wie für die Confirmation.		
		Die Gerichtspersonen in den Fällen sub a) .	—	6
		. . . . b) .	—	12
		. . . . c) .	—	16
	37	* Pacht-Contracts-Entwürfe, siehe außergerichtliche Geschäfte.		
1	85	Patent in Concurs-Sachen nach Beschaffenheit der Sache und Anzahl der Gläubiger, 16 gr. 1 thl. bis	1	8

Pa-

T.	N.		thl.	gr.
1	102	Patent wegen Verkaufung oder Verauctionirung der abgepfändeten Mobilien .	—	8
1	103	Für Ablesung desselben und Bekanntmachung der vorseyenden Auction vor der Kirchthüre, oder an einem sonst gewöhnlichen Orte .	20 —	4
1	114	Patent zu Verpachtung eines Guts in vim sequestri zu entwerfen . 12 gr. bis	—	16
1	119	Patent zu entwerfen wegen Subhastation eines Grundstücks, nach Beschaffenheit und Größe des Grundstücks, 16 gr. 1 thl. bis	1	7 8
3	62	Pfändung, da das Pfand in die Gerichte geliefert wird, zu registriren . .	—	4
		Standgebühren von einem lebendigen Pfande auf Tag und Nacht, bey Pferden und Rindviehe, mit Ausschluß des Futters .	—	1
3	63	Von einem Stück Schaaf- oder andern kleinen Vieh, mit Ausschluß des Futters . .	—	$\frac{1}{3}$
3	14	Pfahlbürger und Hausgenosse, für die Aufnahme und Einzeichnung eines solchen		
		in Städten .	—	6
		auf dem Lande .	—	4
		dem Richter des Dorfs .	—	2
		Für Löschung eines Hausgenossen	—	1

Prae-

T.	N.		thl.	gr.
1	92	*Praeceptum de non solvendo* vel non alienando .	—	6
		Für die Notification an die übrigen Interessenten . .	—	4
1	88	Präclusiv-Bescheid, 16 gr. bis	1	—
2	65	Präparation zum Tode, siehe Geistlicher.		
1	1	Präsentation der einlaufenden Schriften, Rescripte, Verordnungen und alles andern, was einzeln zu den Acten kommt, nebst den Beylagen . .	—	1
2	60	Pranger, die Ausstellung an denselben zu veranstalten, nebst der Registratur darüber .	—	12
	24	† Pranger, s. Halseisen.		
1	129	Proclamation und übrige Verrichtung im Licitationstermine .	1	—
		Bey wichtigen Gütern .	2	—
		Hierüber wird von jedem Licitanten für jedes Licitum, auch wenn es vor dem Termine und in Schriften geschieht, noch entrichtet	—	3
		Den Gerichtsbeysitzern wie ad N. 11.		
	130	Für die Registratur, wenn das Grundstück erstanden wird, und über die zugleich zu bestellende Caution,		12
		12 gr. bis	—	16
1	29	Productions-Registratur der beym Beweis und Gegenbeweis inducirten Documente 4 gr. bis	—	6

Pro-

T.	N.		thl.	gr.
	17	* Pro- oder Reproductions-Verfahren, s. Einbringen.		
1	139	Production und Recognition des Wechsels und die darauf erfolgte Arretirung zu registriren 8 gr. bis	—	12
		Für einen Wächter Tag und Nacht		
		in Städten .	—	8
		auf dem Lande .	—	6
		Für Relaxation des Arrestes in Wechselsachen . .	—	16
1	7	Prorogation eines Termins auf der Partheyen Anhalten, und für deren Bekanntmachung .	—	5
		Wenn die Prorogation durch die Schuld des Richters veranlaßt wird, darf dafür nichts liquidirt werden.		
1	96	Prorogation eines Liquidi Constitutions-Termins, s. Aufnahme.		
	30	* Prosecution einer Leuterung, für das dießfallsige rechtliche Einbringen und Verfahren, mit Einschluß der Anwaldschaftsgebühren		
		Bey den niedern Gerichten 2 thl. bis	3	—
		Bey den höhern Gerichten 3 thl. bis	4	—
1	22	Publication eines Rescripts-Urtels oder Bescheids, mit Einschluß der		

T.	N.		thl.	gr.
		der darüber aufzunehmenden Registratur, dafür haben die gesammten Interessenten zu entrichten .	—	10
1	43	Publication der Gezeugnisse, s. Gezeugnisse.		
2	6	Publication eines Bescheides in einer Rügensache, s. Bescheid.		
2	8	Publication eines rechtlichen Decisi in einer Rügensache, s. Einholung.		
2	51	Publication, für die eines Rescripts oder Urtels in Untersuchungssachen, nebst Registratur. .	—	8
	14	* Publication eines Urtels beyzuwohnen		
		bey den niedern Gerichten	—	8
		bey den höhern Gerichten .	—	12
		Q.		
3	24	Quittung wegen erfolgter Partial-Zahlung zu registriren .	—	4
3	53	Quittung gerichtliche, nach beendigter Vormundschaft, nach Verschiedenheit des Vermögens, 16 gr. 1 thl. bis	1	8
		R.		
	13	† Realiter, einen zu citiren und vor Gericht zu bringen .	—	4

Re-

T	N:		thl.	gr.
1	8	Recognition der Insinuation einer auf ergangene Requisition beschehenen Ladung . .	—	4
3	65	Recognition eines Contracts oder einer Schuldverschreibung u. dgl.		
		Wenn solche an Gerichtsstelle geschieht . .	—	12
		Wenn solche außer dem Gericht erfolgt . .	1	—
		und zwar ohne Unterschied, ob die Recognition von einem oder von mehreren Interessenten geschieht, wenn solche nur von ihnen insgesammt uno actu vorgenommen wird.		
1	1	Recognition oder schriftliche Resolution über eine Präsentation auszufertigen, wenn sie verlangt wird	—	2
3	39	Recognitions-Schein über ein deponirtes Testament .	—	12
1	77	Refixions-Registratur einer Edictal-Citation .	—	3
1	124	Refixions-Registratur eines Subhastations-Patents .	—	3
1	26	Registratur, für jede kleine im Prozeß vorkommende .	—	6
		Uebrigens ist der Registraturen und was dafür in Ansatz zu bringen ist, bey jeder besondern Handlung gedacht.		

Regi-

T.	N.		thl.	gr.
2	10	Registratur in einer nach Vorschrift des Generalis vom 30. April 1783 zu behandelnden Untersuchungssache . . 4 gr. 6 gr. bis	—	8
2	5	Reinigungseid dem Denunciaten abzunehmen . .	—	6
2	52 bis 56	Reinigungseid in Untersuchungssachen, für dessen Abfassung, 6 gr. bis	—	8
		Denselben den Inculpaten abzunehmen . . .	—	8
		Den Gerichtspersonen überhaupt in Städten . .	—	8
		auf dem Lande . .	—	6
		Die Registratur über Abnahme des Eides zu fertigen . .	—	6
		Für Durchgehung der Eidesnotul mit dem Schwörenden vor dem Schwörungstermine, nach Vorschrift des Generalis vom 30sten April 1783. §. 17. mit Einschluß der Registratur darüber .	—	12
		Dem Geistlichen, im Fall, da dieser die Admonition verrichtet .	1	8
		Wenn mehrere schwören, für jede Person . .	1	8
2	26	Reisekosten, siehe Auslösung, auch visum repertum .		
	36	* Reisen, bey nothwendigen erhält der Advokat, außer den Gebühren für seine Expedition, Verrichtung und		

T.	N.		thl.	gr.
		und sein Geschäft, ingleichen außer dem baaren Verlage an Fuhr- oder Roßlohne, annoch als Reisegebühren oder Auslösungs-Kosten, ohne Unterschied des Charakters, und ohne Rücksicht, ob der Advokat einen akademischen Grad erlangt hat oder nicht, von einer Meile .	1	—
		Es darf aber für die Rückreise etwas an Reisegebühren oder Auslösungskosten nicht liquidiret werden.		
		Wegen der Diäten oder nothwendigen Zehrung kann derselbe, wenn die Abwesenheit nur auf einen Tag nöthig ist, 1 thl. — dagegen, wenn solche auf mehrere Tage erforderlich ist, täglich nur 1 thl. 16 gr. in Ansatz bringen.		
1	9	Relation des Boten wegen der Insinuation einer Ausfertigung oder Bestellung eines Schreibens, zu registriren . .	—	1
		Wenn mehreren ein Patent insinuirt worden, für jede Person .	—	½
		Wenn es aber über 10 Personen sind, überhaupt . .	—	6
	2	† Relation einer geschehenen Insinuation, s. Insinuation.		
	10	† Relation über Ausrufung der Sub-		

T.	N.		thl.	gr.
		Subhastations- oder Auctions-Termin, s. Auctions-Termine.		
3	61	Eine Renunciation, Fidejussion oder Expromission zu registriren und in forma probante auszufertigen,		
		wenn die Summe bis mit 100 thl. beträgt .	—	8
		von 101 thl. bis mit 200 thl.	—	12
		von 201 thl. bis mit 500 thl.	—	16
		von 501 thl. bis mit 1000 thl.	1	—
		über 1000 thl. .	1	8
		Den Gerichtspersonen überhaupt, nach Beschaffenheit der Sache und Personen, 3 gr. 4 gr. 6 gr. bis	—	8
		Wenn sie eidlich geschiehet, so wird annoch wegen Abfassung des Eides besonders bezahlt .	—	12
2	42	*Repertorium*, welches den Untersuchungsakten vorzusetzen ist, von jedem Volumine .	—	3
		wenn es über 200 Blatt beträgt	—	4
1	6	Requisition wegen Insinuation einer Citation oder Notification .	—	5
1	42	Requisition wegen Abhörung eines Zeugen . .	—	6
1	78	Requisitions-Schreiben an eine Obrigkeit wegen Affigirung und Refigirung einer Edictal-Citation, und zwar für Concipirung des ersten	—	8
		wegen der übrigen .	—	2

Re-

T.	N.		thl.	gr.
1	120	Requisition wegen Affigirung auch Refigirung eines Subhastationspatents . .	—	6
2	9	Requisition in einer Rügensache	—	4
2	13	Requisition, wenn selbige wegen Abhörung eines Zeugen in Untersuchungssachen sowohl, als in Ansehung anderer Expeditionen, an fremde Gerichte erlassen wird, 8 gr. 12 gr. bis	—	16
1	33	*Requisitoriales* wegen Edirung eines Documents . .	—	6
3	44	Resignation einer Verlassenschaft, für diese wird halb so viel, als für die Obsignation bezahlt. Diese Gebühren sind jedoch nur bey der ersten Obsignation und bey der Haupt-Resignation, nicht aber bey einzelnen im Laufe der Inventur vorkommenden Ob- und Resignationen statthaft.		
2	32	Revers wegen Auslieferung eines Arrestaten . .	—	8
1	15	Rezeß, einen auf Verlangen der Partheyen abgefaßten zu extendiren, 1 thl. bis	2	—
	37	* Rezesse zu entwerfen, s. ausserger. Geschäfte.		
	26	† Richter und Schöppen bekommen da, wo keine Gerichtsdiener sind, die Gebühren derselben, wo nicht		

T.	N.		thl.	gr.
		nicht bereits ihnen ihre Gebühren in einem oder dem andern Punkt angesetzt sind.		
2	1	Rüge, s. Denunciation.		
		S.		
1	55	Sachverständige, siehe Verpflichtung.		
2	29	*Salvus conductus*, für Ausfertigung desselben . .	—	12
2	23	Section, s. Besichtigung.		
	19	* Schwörungs-Termin, s. Erscheinen.		
	12	† Section, einer beyzuwohnen, siehe Besichtigung.		
2	65	Schule, wenn sie einen Verurtheilten zur Richtstatt begleitet, wo es gebräuchlich ist .	1	—
3	29	Schenkung unter den Lebendigen, von einer gerichtlich beschehenen oder insinuirten, wenn das Quantum und der Werth des Geschenkten sich beläuft		
		a) unter und bis 10 thl. incl.	—	8
		b) von 10 thl. excl. bis 100 thl. incl. . .	—	16
		c) von 100 thl. excl. bis 500 thl. incl. . .	1	—

d) von

E

T.	N.		thl.	gr.
		d) von 500 thl. excl. bis 1000 thl. incl. .	2	—
		e) über 1000 thl. .	3	—
		Den Gerichtspersonen		
		in den Fällen sub a) .	—	3
		= = = = b) .	—	6
		= = = = c) .	—	8
		= = = = d) .	—	16
		= = = = e) .	1	—
3	30	Für die Extension der Schenkungsurkunde		
		in den Fällen sub a) ad N. 29.	—	4
		= = = = b) = = 29.	—	6
		= = = = c) = = 29.	—	8
		= = = = d) = = 29.	—	12
		= = = = e) = = 29.	1	—
3	31	Für eine Schenkung auf den Todesfall, wenn der Schenkende selbst vor Gericht erscheint	1	8
		Den Gerichtspersonen 8 gr. bis	—	12
		Wenn der Schenkende die Gerichte vor sich fordern läßt .	2	—
		Den Gerichtspersonen 12 gr. bis	—	16
3	32	Für die Extension der Urkunde 12 gr. bis	—	16
1	111	Sequester, s. Bestellung.		
1	113	Sequestration, für eine Ausfertigung wegen einer in Beziehung auf dieselbe getroffenen Verfügung, nach Beschaffenheit des Gegenstandes 8 gr. 12 gr. bis	—	16

We-

T.	N.		thl.	gr.
		Wegen Abnahme, Examination und Justification der Sequestrations-Rechnungen, ingleichen wegen Entlassung des Sequesters, wird es, in Ansehung der Kosten wie in Vormundschaftssachen gehalten.	—	1½
	21	† Sitzegeld auf Tag und Nacht. Wo aber bey Aemtern oder andern Gerichten ein minderes Quantum auf dem Fall, wenn die Kosten von dem Fiscus, oder von der Obrigkeit, oder von den Unterthanen zu tragen sind, durch Bestallungen oder sonst vertragsweise bestimmt ist, hat es dabey sein Bewenden.		
2	27	Steckbrief, für Ausfertigung desselben wider einen Delinquenten oder ausgetretenen Schuldner .	—	12
2	28	Wenn mehrere ausgefertigt werden, für jeden noch .	—	3
1	91	Straf-Auflage, s. *Monitorium*.	—	6
	7	† Subhastations-Patent anzuschlagen, s. Edictal-Citation.		
	10	† Subhastations- od. Auctions-Termin auszurufen oder Relation darüber zu erstatten, jedesmal	—	3
	6	* Substitution aufzusetzen .	—	6
	37	* Successions-Verträge zu entwerfen, siehe außergerichtl. Geschäfte.		

T.	N.		thl.	gr.
	4	* Supplicat um Commission	—	12
	23	* Supplicat oder Schreiben, in welchem um diese oder jene gerichtliche Expedition, oder Verfügung, oder Anordnung angesucht wird, dafür wird, nach Verschiedenheit des Gegenstandes 8 gr. 12 gr. 16 gr. 1 thl. bis	1	8
1	24	Syndicat für das wegen dessen Errichtung zu erlassende Patent	—	8
		und von jeder der zu citirenden Personen . .	—	$\frac{1}{2}$
		Wenn deren über hundert sind, wegen einer jeden über die Zahl von hundert . .	—	$\frac{1}{4}$
		Für die Protokollirung eines Syndicats und Expedition aller dabey vorfallenden Handlungen, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, mithin auch mit Einschluß der Registratur über das Angeben der Interessenten, jedoch mit Ausschluß der Vormundschafts-Bestätigungen, wenn die Commun oder universitas aus 24 Personen oder wenigern bestehet .	1	8
		wenn selbige aus mehr als 24 Personen, jedoch aus weniger als 100 Personen bestehet .	2	—
		wenn solche aus mehr als 100 Personen bestehet .	3	—

Wenn

T.	N.		thl.	gr.
		Wenn mehrere Communen zusammen ein Syndicat errichten, so bezahlt nicht jede Commun besonders, sondern es werden vielmehr die Interessenten gerechnet.		
		Für die Extension eines Syndicats	1	—
		Den Gerichtsbeysitzern wie ad N. 11.		
		T.		
3	59	Taxation eines Grundstücks, wenn es nicht über 100 thl. werth ist . .	—	16
		von 100 thl. excl. bis 500 thl. incl. . .	1	—
		von 500 thl. excl. bis 1000 thl. incl. . .	1	8
		und steigt sodann ferner von 100 thl. zu 100 thl. mit .	—	2½
		Den Gerichtspersonen, jeder	—	6
		Für die Registratur, nachdem sie weitläuftig ist, 8 gr. 12 gr. bis	—	16
3	60	Taxation beweglicher Effekten in derselben Maaße nach deren Werthe, außer den Gebühren, welche diejenigen Personen erhalten, die in beyden Fällen zur Taxation adhibirt werden, als Goldschmiede ꝛc.		
		Für die Registratur, 6 gr. 8 gr. 12 gr. bis	—	16
		Wenn die Taxe sofort bey der Consignation erfolgt, darf außer den		

T.	N.		thl.	gr.
		den Ansätzen Tit. 1. N. 100. u. Tit. 3. N. 45. und außer dem Salar der Sachverständigen nichts verschrieben werden.		
	7	* Termin, einer zur Güte, oder einen Verhörstermin in niedern Gerichten abzuwarten, mit Einschluß der Anwaldschaftsgebühren	1	8
		und in höhern Gerichten . .	1	16
		Wenn ein Vergleich zu Stande kommt, ist der Sachwalter berechtiget, das Doppelte der Terminsgebühren zu fordern.		
	14	* Termin zur Publication, s. Publication.		
	18	* Termin zur Pro- und Reproduction, s. Einbringen.		
	19	* Termin zur Eidesleistung, s. Erscheinen.		
	19	* Termin zur Zeugenvereidung, s. Erscheinen.		
	20	* Termin zur Besichtigung, s. Besichtigung.		
3	37	Testament, mündlich eröfnetes, s. letzter Wille.		
3	38	Testament, für Annahme eines übergebenen schriftlichen, und die deshalb nöthige Registratur zu fertigen, sodann aber ein solches Testament im Gericht niederzulegen u. zu		

T.	N.		thl.	gr.
		zu verwahren, wenn der Testator selbst vor Gericht erscheint, 1 thl. bis	1	8
		wenn der Testator den Richter zu sich fordern läßt . .	2	—
		Den Gerichtspersonen im ersten Falle	—	12
		im zweyten Falle	1	—
3	41	Testament oder Codicill, wenn ein gerichtlich hinterlegtes wieder zurückgenommen wird, überhaupt, mit Einschluß der darüber abgefaßten Registratur .	—	16
		wenn es aber außerhalb der Gerichtsstelle geschieht . .	1	—
		Den Gerichtspersonen im ersten Falle	—	4
		im zweyten Falle	—	12
	37	* Testaments-Entwerfung, s. außerger. Geschäfte.		
3	42	Testaments-Eröfnung und Publication, auch Fertigung der dießfalls nöthigen Registratur, 1 thl. bis	1	8
		Den Gerichtspersonen überhaupt, nach Beschaffenheit der Sache und Person, 3 gr. 4 gr. 6 gr. bis	—	8
		Wegen Zufertigung einer Abschrift von dem Testamente quoad passum concernentem, an die Legatarien bezahlt der Legatarius ausser den Copialien und Vidimusgebühren annoch .	—	6
2	62 63	Todesstrafe, deren Execution, einer beyzuwohnen . .	1	8

Die

T.	N.		thl.	gr.
		Die dießfalls nöthige Registratur zu fertigen . .	—	16
		Den Gerichtspersonen überhaupt		
		in Städten .	2	—
		auf dem Lande .	1	8
3	35	Transaction, Ehestiftung, Emancipation, Adoption und andere dergleichen außergerichtlich von den Interessenten übergebenen Handlungen und Contracte zu confirmiren, mit Einschluß der darüber, nach Befinden angestellten Causae cognitionis und aufgenommenen Registratur, nach Beschaffenheit der Sache, 16 gr. bis	1	—
		Wenn diese Actus vor Gericht selbst verhandelt und protocollirt werden 1 thl. 12 gr. bis	2	—
		Den Gerichtspersonen 8 gr. 12 gr. bis	—	16
3	36	Für die Extension der Urkunde, 12 gr. 16 gr. bis	1	—
2	57	Transportirung eines Inquisiten in das Zuchthaus, für die Veranstaltung dazu, die darüber nöthige Registratur, ingleichen die Notiz, Schreiben, Päffe und Instruction zu fertigen .	1	8
	25	† Transport eines Inquisiten oder Inhaftaten auf den Vestungsbau oder in das Zuchthaus, außer den Meilengebühren	—	12
3	51	*Tutorium*, s. *Curatorium.*		

U.

T.	N.	U.	thl.	gr.
2	68	Uebersetzung, einem Dollmetscher für Uebersetzung jedes Inquisitionalartikels in des Inquisiten Sprache	—	½
		Für die Protocollführung in der fremden Sprache und Angebung des Inhalts zur Registratur in deutscher Sprache; für jede dergleichen Expedition, nach Beschaffenheit ihrer Dauer, 16 gr. 1 thl. bis	1	12
	11	* Ungehorsams-Beschuldigung für eine einzubringen,		
		bey den niedern Gerichten .	—	12
		bey den höhern Gerichten .	—	16
3	12	Unterthanen-Verpflichtung, siehe Verpflichtung.		
2	43	Unterredung, für Beywohnung einer, welche vom Defensor und andern Personen mit Inquisiten oder Inculpaten gesucht wird	—	8
2	41	Urphede, eine aufzusetzen, abzunehmen und eine Registratur darüber zu machen .	—	12
		Den Gerichtspersonen überhaupt		
		in Städten .	—	8
		auf dem Lande .	—	6
2	49	Urtel, dasselbe in Untersuchungssachen zu den Acten zu bringen .	—	2
2	47	Urtelsfrage abzufassen in Criminalsachen . . .	—	6
1	20	Urtelsfrage 6 gr. bis	—	8

V.

T.	N.		thl.	gr.
		V.		
2	69	Verbalinjurien zwischen geringen und armen Leuten, wegen dieser bewendet es bey dem Mandate vom 1. July 1737, jedoch mag das daselbst bestimmte Quantum der Unkosten von überhaupt 16 gr. bis 1 thl. bey weitläuftigen dergleichen Sachen sich erstrecken bis höchstens .	1	8
	9	* Verfahren, für das rechtliche in Executivsachen, dafern solches gestattet wird,		
		bey den niedern Gerichten .	2	—
		bey den höhern Gerichten .	3	—
	10	* Verfahren, für das rechtliche, über die Klage, Einlassung und Exception mit dem Beklagten, ebenfalls nach Weitläuftigkeit und Verschiedenheit der Sache		
		bey den niedern Gerichten 2 thl. bis	3	—
		bey den höhern Gerichten 3 thl. bis	4	—
	12	* Verfahren, für ein rechtliches, wenn von dem Gerichte ein Inrotulationstermin anberaumt worden ist, u. zuvor annoch die Partheyen mit ihrer Rechtsnothdurft zu hören sind, nach Verschiedenheit und Weitläuftigkeit der Sache, 2 thl. bis	3	—
	13	* Verfahren, für ein rechtliches in		

T.	N.		thl.	gr.
		in Vorbeschiedssachen bei der Landesregierung, 4 thl. 5 thl. bis	6	—
		Wenn die Sache sehr weitläuftig, und der Gegenstand von besonderer Wichtigkeit ist, kann auch ein Mehreres liquidirt und solches auf das Ermessen der Landesregirung gestellt werden.		
	32	* Verfahren, für eins in Terminis executivis, 16 gr. 1 thl. bis	2	—
1	13	Vergleich, wenn in einem Termine zur Güte solcher zu Stande kommt und die Sache weitläuftig und von Belang ist, gebühren dem Richter annoch überhaupt 1 thl. bis	2	—
1	48	Vergleich im Schwörungstermin, siehe Eides-Abnahme.		
1	12	Verhör und Pflegung der Güte, für die darüber abzufassende Registratur, von jeder Parthey 6 gr. bis	—	8
		Das Mehrere siehe Vergleich.		
3	43	Verlassenschafts = Obsignation, siehe Obsignation.		
3	44	Verlassenschafts-Resignation, siehe Resignation.		
2	2	Vernehmung, für die summarische, des Denunciaten oder Inculpaten, in einer Denunciations- oder Rügensache, 6 gr. 8 gr. bis	—	12
2	36	Vernehmung, für die summarische, eines		

T.	N.		thl.	gr.
		eines Inculpaten oder Inquisiten mit Einschluß der Registratur, je nachdem dieselbe weitläuftig und mühsam ist, 12 gr. 16 gr. 1 thl. bis	1	8
		Den Gerichtspersonen überhaupt		
		in Städten .	—	12
		auf dem Lande	—	8
2	38	Vernehmung, für die articulirte, von jedem Artikel	—	½
		Den Gerichtspersonen überhaupt		
		in Städten .	—	16
		auf dem Lande	—	12
1	116	Verpachtung eines Grundstücks in vim Sequestri, nach Beschaffenheit desselben, . 1 thl. bis	2	—
1	117	Wenn dieselbe per modum licitationis geschiehet, für die Proclamation, nach Anzahl der Licitorum, von jedem Licito .	—	2
		Den Gerichtsbeisitzern wie ad n. 11.		
1	118	Für die Registratur über die geschehene Verpachtung, 12 gr. 16 gr. bis	1	—
3	18*	Verpfändung der Grundstücke.		
		Wenn jemand vor Gericht seine Grundstücke verpfändet, und solches registriren läßt, oder auch eine Schuld- und Pfand-Verschreibung überreicht, sich dazu an Gerichtsstelle bekennt, und solches ebenfalls registriren läßt, so wird dafür, so wie für den		

T.	N.		thl.	gr.
		meinen Bürgerstande, welcher sich nicht am Orte der Untersuchung, oder innerhalb einer Viertelmeile davon aufhält, von jeder Meile, die er von selbigem entfernt ist,	—	6
		und wenn er außerhalb seines Wohnorts zu übernachten genöthigt ist, überdieß noch auf jede Nacht	—	8
2	67	Einem Zeugen von angesehenerem Stande, welcher sich nicht am Orte, oder innerhalb einer Viertelmeile davon aufhält, mit Ausschluß des, insofern ihm zu Fuße zu gehen nicht anzusinnen ist, passirenden Roß- oder Fuhrlohns, für die Zehrung, wenn er an einem Tage seinen Aufenthaltsort wieder erreichen kann, nach Verschiedenheit des Standes und der Entfernung . 8 gr. 12 gr. bis	—	16
		wenn er außerhalb seines Wohnortes zu übernachten genöthigt ist, für die Zehrung auf jede Nacht, nach Verschiedenheit des Standes und der Entfernung 16 gr. 1 thl. 1 thl. 8 gr. bis	2	—
1	36	Zeugen Eid abzunehmen und solches zu registriren, .	—	8
		Wenn mehrere Zeugen zu vereiden sind, für jeden Zeugen noch	—	2

T.	N.		thl.	gr.
1	35	Zeugen-Eid aufzusetzen oder abzufassen, .	—	6
		Wenn die Eides-Notel auf mehrere Zeugen zu richten ist, für jeden Zeugen noch .		1
1	41	Zeugen-Notul auszufertigen unterm Gerichtssiegel 12 gr. bis	—	16
2	12	Zeugen-Eid, für Abnehmung desselben in einer Untersuchungssache	—	6
	19	* Zeugen-Vereidungs-Termin, siehe Erscheinen.		
2	67	Zehrungskosten eines Zeugen in Untersuchungssachen, siehe Zeuge.		
	25	† Zuchthaus, einen Inquisiten dahin zu transportiren, siehe Transport.		
	26	† Züchtigung mit Ruthen in dem Gefängnisse vorzunehmen	—	8

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

K. Sächsische Taxordnung, nach welcher die Gerichts-Advokaten gefordert werden

Dresden 1812

J.pract. 291 d
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10554772-1